

## Anlage 2 zur Richtlinie der Stadt Rheine über die Gewährung von Zuwendungen für Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW

### Mögliche Fördermaßnahmen nach Ziffer 3.2 (Infrastrukturmaßnahmen)

Infrastrukturmaßnahmen können in einem von der EU-Kommission anerkannten Ausnahmefall auch dann gefördert werden, wenn sie nicht Gegenstand einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung sind. In ihrer Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 88 Absatz 2 des EG-Vertrags im Fall "Emsländische Eisenbahn" (2008/C174/28) hat die EU-Kommission insoweit ausgeführt, dass die staatliche Förderung von Verkehrsinfrastrukturen keine Beihilfe darstellt, solange alle potentielle Nutzer Zugang zu den Infrastrukturen erhalten.

Im Sinne der Sicherstellung und Weiterentwicklung eines qualitativ hochwertigen ÖPNV-Angebotes in der Stadt Rheine hat sich die Stadt dazu entschlossen, auch Investitionsmaßnahmen in die Infrastruktur des ÖPNV im Sinne des Falles "Emsländische Eisenbahn" nach Maßgabe der Richtlinie mit Mittel nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW zu fördern (Ziffer 3.2).

Die konkrete Festlegung der geförderten Infrastrukturmaßnahmen sowie die Höhe der einzelnen Förderbeträge wird ebenfalls bedarfsgerecht im Vorfeld jedes einzelnen Förderjahres durch den Bauausschuss der Stadt Rheine in Abstimmung mit dem Beirat Verkehr der Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH, in dem auch einige private Verkehrsunternehmen, die auf dem Gebiet der Stadt Rheine Verkehrsleistungen erbringen, vertreten sind, festgelegt.

Die tatsächlich ab dem Förderjahr 2014 vorgesehenen Maßnahmen stehen derzeit noch nicht fest, sondern werden im Laufe des Jahres 2013 vom Bauausschuss der Stadt Rheine in Abstimmung mit dem Beirat Verkehr der Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH festgelegt.

Die nachfolgend aufgelisteten Maßnahmen sollen einen ersten Überblick darüber verschaffen, welche Fördermaßnahmen nach Ziffer 3.2 insbesondere in Frage kommen könnten.

- a) Aus-, Um- und Neubau von Wartehallen und Haltestellenausstattung des straßengebundenen ÖPNV, soweit keine andere Förderung in Anspruch genommen werden kann.
- b) Aus- und Umbau des Busbahnhof bzw. Bustreff, soweit dieser den straßengebundenen ÖPNV bedient, soweit keine andere Förderung in Anspruch genommen werden kann.
- c) Sonstige Investitionen in die Infrastruktur, soweit sie den auf dem Gebiet der Stadt Rheine tätigen Verkehrsunternehmen diskriminierungsfrei zur Verfügung stehen und die Stadt sie im Einzelfall als förderwürdig bewertet.

Fördergegenstände nach a) und b) werden nach ihrer Förderfähigkeit und ihrer Vereinbarkeit mit dem jeweils aktuellen Nahverkehrsplan des Kreises Steinfurt, soweit dieser das Gebiet der Stadt Rheine betrifft, geprüft. Zuwendungsfähig sind Kosten für notwendige, bisher nicht vorhandene Anlagenteile sowie die zeitgemäße Neuausstattung zur Erhöhung der Sicherheit und der Attraktivität und damit die folgenden Einzelmaßnahmen, die mit bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Kosten bezuschusst werden können:

- Warteflächen für Fahrgäste,
- Anfahr- und Sonderbord für Niederflurbusse,
- Wetterschutzeinrichtungen, Fahrradabstellbügel,
- taktiler Blindenleitstreifen,
- Drängelschutzgitter,
- Abfallbehälter,
- Beleuchtungsanlagen,
- Wegweiser,
- Fahrgastinformationssysteme und Videoüberwachung.

Nicht förderfähig sind reine Ersatz- oder Instandhaltungsmaßnahmen, ebenso wenig Planungs- und Verwaltungskosten. Eigenleistungen sind ebenfalls nicht förderfähig.